Das neue Volksschulu...

Freie Vereinigung für die Interessen des Orthodoxen ...

Digitized by Google

P14-74

Materialien und Ratschläge

für die jüdischen Gemeinden Preußens.

Herausgegeben

vom

Vorstande der freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums.

Frankfurt a. M.

Buchdruckerei Louis Golde.

1907.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

1. Einleitung 7
2. Die bisherigen Rechtsgrundlagen des preußischen Volksschulwesens 9
3. Christlicher Charakter der öffentlichen Volksschulen . . . 9
4. Zukünftiger Rechtszustand der öffentlichen Schulen . . . 9
5. Die Simultanschule eine christliche Schule 10
6. Jüdischer Religionsunterricht an christlichen Volksschulen . 11
7. Die Stellung des jüdischen Religionslehrers an christlichen Volksschulen 11
8. Jüdischer Religionsunterricht ohne Hebräisch. 12
9. Die jüdisch-christlichen Schulen 13
10. Die jüdische Religionsschule 14
11. Die Verpflichtung der Kommune zur Beitragsleistung an die jüdischen Religionsschulen 15
12. Die Vorzüge der Volksschule vor der Religionsschule . . 16
    a) Die Heilighaltung des Sabbaths 17
    b) Pädagogische Gesichtspunkte 18
13. Die Zwergschulen 21
14. Fördert die jüdische Schule den Antisemitismus? . . . 22
15. Die rechtliche Stellung der jüdischen Volksschule nach dem neuen Gesetz 24
    a) Allgemeines 24
    b) Neu-Errichtung jüdischer Volksschulen 25
    c) Auflösung „ 26
    d) Kommunale jüdische Volksschulen 26
    e) Schulkommissionen 26
16. Die Kosten für die Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Volksschule 17
17. **Praktische Beispiele** 32
18. Die jüdischen Lehrer und die jüdische Volksschule 39
19. Ergebnisse 40
20. Anhang:
    a) Die für die Juden wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes 42
    b) Ausführungsbestimmungen des Ministers für die jüdischen Schulen 43
    c) § 67 Nr. 3 des Gesetzes von 1847 nebst zugehörigen Ministerialerlassen 44

Digitized by Google

Das am 1. April 1908 in Kraft tretende Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, das dem preußischen Volksschulwesen sowohl nach der konfessionellen Seite als auch verwaltungs- und vermögensrechtlich eine festere und einheitliche Gestaltung gibt, birgt auch für die jüdischen Gemeinden die Notwendigkeit bedeutungsvoller Entschließungen in sich.

Nachdem es der Wirksamkeit der gesetzestreuen Körperschaften erfreulicherweise gelungen war, Regierung und Parlament für eine den jüdisch-religiösen Interessen verhältnismäßig günstige Gestaltung des Gesetzes zu gewinnen, hielt es der unterzeichnete Vorstand für seine Pflicht, den jüdischen Gemeinden auch bei der Ausführung des Gesetzes nach Möglichkeit fördernd und beratend zur Seite zu stehen.

Die zu diesem Zwecke eingesetzte Sonderkommission von erfahrenen Lehrern, Rabbinen und Juristen hatte sich zunächst mit der Gewinnung statistischer Unterlagen zu befassen, die es ermöglichen sollten, die Höhe der zur Förderung des jüdischen Religionsunterrichtes vom Staate zu erbittenden Summe zu berechnen.

Diese Enquête ist abgeschlossen, und die auf Grund derselben mit den zuständigen Regierungsstellen gepflogenen Verhandlungen sind noch in der Schwebe.

Indessen erachten wir es im Geiste des Gesetzes selbst als unsere Hauptaufgabe, die jüdischen Gemeinden vor allem zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Volksschule zu ermuntern, der gegenüber der bloße Religionsunterricht immer nur ein Notbehelf sein kann.

Digitized by Google

Die nachfolgende Darstellung, die sich an die Vorsteher der Gemeinden, nicht minder aber auch an die Lehrer wendet, sucht demgemäß in übersichtlicher Weise die religiösen, pädagogischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkte zu entwickeln, die bei der Erhaltung und bei der Neugründung jüdischer Volksschulen auf Grundlage des neuen Gesetzes in Betracht kommen.

Um die Beschaffung und Prüfung des zu Grunde liegenden Materiales hat sich von den Mitgliedern der Kommission insbesondere Herr Lehrer Oppenheim in Treysa mit großer Hingebung bemüht, während die Ausarbeitung selbst der sachkundigen Feder des Herrn Lehrer Baruch Stern in Frankfurt a. M. zu verdanken ist.

Beiden Herren wie auch den übrigen Mitgliedern der Kommission sprechen wir an dieser Stelle den wärmsten Dank für ihre hingebungsvolle Tätigkeit aus.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Kommission gerne bereit ist, in jedem einzelnen Falle die jüdischen Gemeinden und Lehrer Preußens durch Rat und Auskunft zu unterstützen, ihnen bei den Verhandlungen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Seite zu stehen und etwa notwendige Eingaben auszuarbeiten. Die Lieferung ausreichender Unterlagen ist natürlich Vorbedingung.

Sämtliche Zuschriften sind an das Bureau der Freien Vereinigung Schützenstraße 14 zu richten.

Der Vorstand

der

Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Pflicht der Jugendbildung hat im jüdischen Kreise alle Zeit n höchsten Ehren gestanden. Nicht umsonst hat die Gotteslehre gerade iese Pflicht als eine der Grundbedingungen für die geschichtliche Existenz des Judentums dem Lebenskompendium jeder jüdischen Seele, em שמע ישראל-Aufrufe, einverleibt und damit jeder Gegenwart die edeutungsvolle Wahrheit ans Herz gelegt: kein Judentum hne jüdische Jugendlehre.

Wir aber dürfen, weiter schließend, daran ohne weiteres den Satz reihen: kein Judentum ohne jüdische Schule. Wohl hat das Thoragesetz zunächst den jüdischen Vater verpflichtet, einem Kinde den Schatz des überlieferten Wissens mit all den daraus rwachsenden sittlichen Antrieben zu übermitteln; aber schon frühzeitig rgab sich innerhalb des jüdischen Volkes die Notwendigkeit, zur allgeneinen Erfüllung der Unterrichtspflicht besondere Vorkehrungen zu reffen.

Es war die Gesamtheit, die jüdische Gemeinde, die rgänzend an die Seite der Väter trat und die eine zwar nicht in Paragraphen gefaßte, aber im praktischen Leben tatsächlich durchgeführte Schulgesetzgebung schuf, zu einer Zeit, da in den Ländern Mitteleuropas kriegerische Horden der wilden Jagd oblagen und die riechisch-römische Kulturwelt unter den Streichen der germanischen Krieger zusammenbrach.

Inmitten der Greuel des finsteren Mittelalters hat sich das üdische Volk seinen idealen, aufs Lernen und Lehren gerichteten Sinn u erhalten gewußt. Zwar waren Fürsten und Städte eifrig bemüht, urch ihre Gesetzgebung die Juden zu einem Schachervolk herabzurücken; das ist ihnen aber trotz aller Quälereien und Verfolgungen icht völlig gelungen, und das jüdische „Studentenvolk", wie ein zeitenössischer Chronist es nennt, hat nicht zum geringsten Teile aus

Digitized by Google

seinem geistigen Streben die Kraft gewonnen, die schreckensvolle Nach des mittelalterlichen Golus zu überstehen.

Allerdings, wenn wir von einem Bildungsstreben, einem schul mäßigen Unterricht bei den Juden sprechen wollen, dürfen wir nich an ein geordnetes Schulwesen im heutigen Sinne denken. Das würd ebensowenig zutreffen, wie es bei den Schulen der Fall war, die in Leben gerufen zu haben einen der größten Ruhmestitel der erste preußischen Könige bildet. Denn vor allem fehlte es im 18. un beim Beginne des 19. Jahrhunderts noch an einem tüchtigen, theoretis und praktisch gründlich ausgebildeten Lehrerstande. Erst als die Sac aufging, welche die großen pädagogischen Denker des ausgehende 18. Jahrhunderts, vorab Pestalozzi, ausgestreut hatten, nahm da Schulwesen einen kräftigen Aufschwung, und Schul- und Erziehungs fragen stehen seit dieser Zeit immer im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion. Ganz besonders haben die politischen Mächte und Parteie die um die Vorherrschaft im Staate kämpfen und die staatliche Ent wickelung in ihrem Sinne beeinflussen wollen, seitdem die Bedeutun des Jugendunterrichts erkannt; und indem sie immer mehr zu d Erkenntnis kommen: Wer die Schule besitzt, dem gehört die Zukun richten sie ihr ganzes Bemühen darauf, die Schulgesetzgebung un -Verwaltung zu beeinflussen.

Digitized by Google

Die bisherigen Rechtsgrundlagen des preußischen Volksschulwesens.

In Preußen war das Volksschulwesen schon vor Erlaß der Verfassung tatsächlich auf rein christlich-konfessioneller Grundlage aufgebaut. Diesem Zustande hat die Verfassung höchste gesetzliche Kraft verliehen, als sie in Artikel 24 bestimmte: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Selbst Falk, der liberalste aller preußischen Kultusminister, hat in seinen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksschulverwaltung, insbesondere in den für die Aufstellung der Lehrpläne noch heute gültigen „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872, die öffentliche Volksschule als eine rein christliche Anstalt betrachtet. Die Schulkämpfe der letzten Jahrzehnte drehten sich auch viel weniger um die Beseitigung dieser Grundlage als um die Frage, ob die Schulen rein konfessionell (katholisch oder evangelisch) oder gemeinschaftlich-christlich (simultan) einzurichten seien und inwieweit bei ihrer Einrichtung und Verwaltung den christlichen Konfessionen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden solle. Das neue Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 hat den Kampf um die Schule nach dieser Richtung hin einstweilen abgeschlossen. Durch den IV. Abschnitt dieses Gesetzes sind die konfessionellen Verhältnisse der Schulen — zu deren Regelung in dem einen oder anderen Sinne die Regierung bisher freie Hand hatte — gesetzlich festgelegt worden. Es gilt nun, sich mit diesen gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen, soweit sie für den Schulunterricht der jüdischen Jugend von Belang sind, um die Schritte unternehmen zu können, die zur bestmöglichen Durchführung des neuen Gesetzes in unserem Interesse notwendig sind.

Die öffentlichen Volksschulen in Preußen sind christliche Anstalten.

Zukünftiger Rechtszustand der öffentlichen Schulen.

Um sich über die Stellungnahme der Juden ein zuverlässiges Urteil bilden zu können, erscheint es zuvor nötig darzulegen, wie mit dem Inkrafttreten des neuen Schulunterhaltungsgesetzes — also vom 1. April 1908 ab — die öffent-

Digitized by Google

lichen d. h. der Erfüllung der allgemeinen, staatlich vorgeschriebenen Schulpflicht dienenden Schulen organisiert werden müssen. Bisher konnten solche öffentliche Schulen nicht nur von politischen Gemeinden unterhalten werden, sondern auch von kirchlichen Gemeinden, Stiftungen, von Zwangsvereinigungen evangelischer, katholischer oder jüdischer Hausväter (Schulsozietäten), von Gutsherrn oder anderen Patronaten.

Die öffentliche Volksschule ist eine Kommunalanstalt

In Zukunft gilt für die Unterhaltung von öffentlichen Schulen das sogen. Kommunalprinzip d. h. die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen obliegt den bürgerlichen Gemeinden allein (Schulverband) oder in Verbindung miteinander (Gesamtschulverband) (§ 1).

und auf christlich-konfessioneller Grundlage einzurichten.

Alle öffentlichen Schulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Schulkindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird. (§ 33, 1). Doch darf lediglich wegen seines Religionsbekenntnisses keinem Kinde — also auch keinem jüdischen — die Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen seines Wohnortes versagt werden (§ 34).

Die sogenannte Simultanschule

Neben den katholischen und evangelischen Volksschulen, deren rein christlichen Charakter auch der eingefleischteste Liberale nicht wird bestreiten wollen, können da, wo es bisher schon üblich war oder wo in Zukunft ganz besondere Gründe vorliegen, Schulen unterhalten werden, an denen gleichzeitig evangelische und katholische Lehrer anzustellen sind. (§ 36). Diese für die beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen Schulen sind die vielgerühmten Simultanschulen. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers dieser Schulen (aus katholischen und evangelischen Lehrern) soll sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen. Diese Gesetzesbestimmung (§ 36, letzter Abs.) beweist klar und deutlich, daß die sogenannte Simultanschule keineswegs eine für alle Glaubensgemeinschaften gemeinsame, sondern ebensosehr eine christliche Anstalt ist, wie die rein christliche Konfessionsschule, und man kann es darum nicht oft und laut genug betonen, daß es, vom jüdischen Standpunkte betrachtet, ein Unding ist, irgend einer Parteischablone zu liebe für diese Schulgattung Propaganda zu machen, über deren wirklichen Charakter kein Kenner des preußischen Schulrechts im Zweifel sein kann.

ist eine christlich-simultane, keine paritätische Schule.

Digitized by Google

Jüdischer Religionsunterricht an christlichen Schulen.

An dieser Charakterisierung der Simultanschule ändert auch die Einrichtung nichts, über die § 40 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: „Werden die in den §§ 35—39 erwähnten öffentlichen (d. h. die eben geschilderten christlichen) Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei der Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht, sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung". Das bedeutet mit anderen Worten: Es ist zulässig, daß die bürgerliche Gemeinde, an Stelle der gesetzlich dazu verpflichteten Synagogengemeinde, den jüdischen Religionsunterricht für die jüdischen Schüler an öffentlichen Volksschulen auf ihre Kosten erteilen läßt und daß zu diesem Zwecke an der öffentlichen (konfessionellen oder simultanen) Volksschule ein jüdischer Lehrer angestellt wird.

Im allgemeinen wird das nur da der Fall sein, wo die öffentlichen Volksschulen von einer größeren Anzahl jüdischer Schüler besucht werden; wenigstens hat bei der Verhandlung des Herrenhauses über diese Bestimmung die Regierung erklärt, daß die Anstellung eines jüdischen Religionslehrers an christlichen Volksschulen überall nur streng nach dem Maßstabe des Bedürfnisses erfolgen soll. Dieser jüdische Religionslehrer darf nebenher auch mit solchem Unterricht betraut werden, dessen Erteilung an christliche Kinder kein Bedenken hervorruft. Er wird also weder deutschen noch Geschichtsunterricht erteilen dürfen, wird selbstverständlich kein Klassenordinariat erhalten, und wird durch diese Umstände schon äußerlich den Schülern — jüdischen wie christlichen — gegenüber als ein Lehrer zweiten Ranges gekennzeichnet sein.

Stellung des jüdischen Religionslehrers an der christlichen Volksschule

Es bedarf keiner tiefgehenden Erörterung, um zu begreifen, wie gering die Erfolge dieses Religionsunterrichts sein werden, mag auch der Lehrer eine noch so hervorragende Persönlichkeit sein. Stehen doch einem wirklich wertvollen Religionsunterricht in der christlichen Volksschule noch außerdem ganz außerordentliche Hindernisse im Wege. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, von dem preußischen Kultusminister die Erlaubnis zu erhalten, in den Lehrplan für den jüdischen Religionsunterricht an solchen

und zweifelhafter Wert des jüdischen Religionsunterrichts an derselben.

Digitized by Google

christlichen Volksschulen das Uebersetzen der Gebete und des Pentateuchs aufzunehmen. Alle Bemühungen der Berliner Gemeinde, den Unterricht in der hebräischen Sprache in den Lehrplan für den jüdischen Religionsunterricht in den städtischen Volksschulen aufzunehmen, waren bis jetzt erfolglos und — das kann man ruhig behaupten — werden auch erfolglos bleiben. Was bleibt aber für einen jüdischen Religionsunterricht ohne hebräische Sprache, ohne Pentateuch und Gebetbuch noch übrig? Biblische, vielleicht auch nachbiblische Geschichte, möglicherweise Lektüre einer Anzahl von Bibelstellen in deutscher Sprache, und daran angeknüpft (oder auch unabhängig davon) sogenannter systematischer Religionsunterricht. Erhalten die Kinder eine auch nur einigermaßen ausreichende Kenntnis des jüdischen Pflichtenlebens und seiner Bedeutung? Werden sie auch nur im geringsten befähigt, am gottesdienstlichen Leben der Familie und der Gemeinde teilzunehmen? Mit nichten! Wie schwer es in den meisten Fällen sein wird, die Kinder, oder vielmehr die Eltern, zu veranlassen, die Lücken durch häuslichen Unterricht oder durch den Besuch der später zu besprechenden Religionsschule auszufüllen, wird jeder Kenner der Verhältnisse wissen, und wir brauchen uns nicht zu wundern, wenn dieser „jüdische Religionsunterricht" an christlichen Volksschulen dazu beiträgt, daß eine Generation heranwächst, die nicht einmal im Stande ist, unsere hebräischen Gebete zu lesen, geschweige denn zu verstehen. Wahrlich, wer das lebende, kraftvolle Judentum in einen wesenlosen Schemen verwandeln will, bestehend aus einigen allgemeinen ethischen Grundsätzen und etwas verschwommener Apologetik — auf diesem Wege kann er sicher und schnell zu seinem Ziele gelangen.

Jüdischer Religionsunterricht ohne Hebräisch.

Dazu kommt aber noch ein schweres Bedenken bezüglich der anzustellenden Lehrkräfte. Der jüdische Religionslehrer an der christlichen Volksschule wird von der bürgerlichen Gemeindebehörde auf Vorschlag der Schuldeputation (bezw. des Schulvorstands) angestellt, in der allerdings auch der Ortsrabbiner Sitz und Stimme hat, sofern sich an dem betreffenden Orte mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. (§ 44, I. 5.) Aber weder die Synagogengemeinde, noch die Eltern der jüdischen Kinder haben bei der Anstellung dieses Lehrers irgend ein Mitbestimmungsrecht, so daß der Fall wohl denkbar ist, daß der Lehrer mit deren religiösen Anschauungen im Widerspruch stehen wird. Bedenkt man dazu, daß der jüdische Religionslehrer den ihm übertragenen „anderweiten" Unterricht auch am Sabbath erteilen,

Die jüdische Gemeinde hat keinen Einfluß bei der Anstellung eines kommunalen Religionslehrers.

Digitized by Google

ja, daß er den Sabbath sogar durch Schreiben 2c. entweihen muß, wenn es der Unterricht erforderlich macht (Min. Erkl. v. Jahre 1860; C. Bl. S. 259 ff), so dürfte die Frage wohl überflüssig sein, welches die Unterrichtsresultate eines solchen Religionslehrers sein werden, bei dem Lehre und Leben in einem so schreienden Gegensatze stehen.

Die jüdisch-christlichen Schulen.

Mit der eben besprochenen Einrichtung darf man die sogenannte jüdisch-christliche Schule nicht verwechseln. Diese Schulen sind aus der Vereinigung jüdischer und christlicher Schulsozietäten zu einer gemeinsamen Schulsozietät entstanden. Entstehung.
Im Gegensatze zu den jüdischen Lehrern an den christlichen Konfessions- oder Simultanschulen sind die jüdischen Lehrer an diesen Schulen nach jeder Richtung hin vollberechtigt, während für den Betrieb und die wahrscheinlichen Resultate des „jüdischen Religionsunterrichts" an diesen Schulen unsere Darlegungen bestehen bleiben. Stellung der jüdischen Lehrer.

Die jüdisch-christliche Schule, die für die Vertreter des Simultanschulprinzips natürlich das erstrebenswerteste Ideal ist, könnte von vornherein nur dort in Betracht kommen, wo eine sehr erhebliche Zahl jüdischer Kinder vorhanden ist, wo also die Erhaltung bezw. Errichtung einer konfessionellen jüdischen Volksschule mit Leichtigkeit zu ermöglichen und aus den noch zu erörternden religiösen Gründen unbedingt zu fordern ist. Allein abgesehen davon stehen die Ratschläge zur Erstrebung dieser „jüdisch-christlichen" Schulen in striktem Gegensatz zu der durch die Gesetzgebung sanktionierten Verwaltungspraxis. Der § 40, Abs. 3 des neuen Schulunterhaltungsgesetzes bestimmt nämlich: „Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2 (jüdischer Religionslehrer mit anderweiter Beschäftigung) christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte". Nun zeigt aber eine nähere Betrachtung der Entstehungsgeschichte des § 40, Abs. 3, daß mit dieser Bestimmung die Regierung und die Kompromißparteien dem jüdischen Liberalismus nur eine Konzession auf dem Papier gemacht haben. Im Geltungsbereich des Gesetzes — also in ganz Preußen mit Ausnahme der Voraussetzung zur Möglichkeit ihrer Errichtung.

Digitized by Google

Provinzen Posen und Westpreußen — existieren heute noch 6 oder 7 „jüdisch-christliche" Schulen. Früher war ihre Zahl größer; im Laufe der letzten 30 Jahre sind sie aber fast alle in rein christliche Schulen umgewandelt werden. Diese Rückverwandlung ist aber das geltende Recht, auf das § 40, Abs. 3 verweist und das die Regierung bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission mit der Erklärung erläutert hat (Kommissions-Bericht A. H. S. 323): „Die Schlußfolgerung des Vorredners — diese Schulen könnten überhaupt nicht rekonfessionalisiert werden, lediglich weil ein jüdischer Lehrer an ihnen amtiere — ist insofern nicht richtig, als, wenn es bei den bestehenden Verhältnissen bleibt, der Staat das Recht hat, die Konfession der Lehrer zu bestimmen". Daß die Absicht der Regierung auch wirklich darauf gerichtet ist, die jüdisch-christlichen Schulen auf den Aussterbeetat zu setzen, geht ja auch daraus klar hervor, daß sie in Abs. 2 die Anstellung eines jüdischen Religionslehrers durch die Bestimmungen über die „anderweite" Beschäftigung nur unter erschwerenden Bedingungen genehmigt hat. Selbst eine „zweifellos klare Abmachung" mit der bürgerlichen Gemeinde, die man den Synagogengemeinden empfohlen hat, würde da keinen Erfolg haben, denn gerade über einen derartigen Vertrag verfügte der Kultusminister am 20. Januar 1902 (C. Bl. S. 255): „Ich verweise auf meine Erklärung, nach der die durch die Verfassung dem Staate zugewiesenen Schulhoheitsrechte nicht den Gegenstand von Verträgen unter den Schulinteressenten bilden dürfen. Solchen Abreden und einem darauf beruhenden Statut ist die Genehmigung von Schulaufsichtswegen stets zu versagen." Man kann also die Gemeinden nur davor warnen, auf ein derartiges wertloses Abkommen einzugehen. Die jüdisch-christliche Schule ist tot und wird fürs erste nicht wieder zum Leben erweckt werden.

Die christlich-jüdische Schule steht auf dem Aussterbeetat.

Die jüdische Religionsschule.

Die jüdisch-christliche Schule erweist sich also ebenso als unerreichbar, wie auch der jüdische Religionslehrer an den kommunalen Volksschulen nur eine vereinzelte Erscheinung bleiben wird, da die Gemeinden doch in den meisten Fällen ihren Einfluß auf den jüdischen Religionsunterricht nicht ohne weiteres aus der Hand geben werden wollen. Sie

Digitized by Google

Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäße Anwendung".

Die Kommunen müssen Beiträge zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichts leisten.

Demnach ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, sobald 12 einheimische (die Erklärung dieses Begriffes siehe S. 25) Kinder vorhanden sind, der Synagogengemeinde zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichtes eine finanzielle Beihülfe zu gewähren. Die Grundsätze für die Berechnung dieser Unterstützung auf Grund § 67 N. 3 sollen weiter unten eingehend erörtert werden; hier sei nur einstweilen darauf hingewiesen, daß diese kommunalen Beiträge in den meisten Fällen recht gering sein werden, so daß diese Bestimmung praktisch wertlos bleiben wird. Es ist bedauerlich, daß bei der Redaktion des § 40 das nicht bemerkt worden ist; aber eine Aenderung der Bestimmung wird in absehbarer Zeit als ausgeschlossen gelten müssen, und die Synagogengemeinden sind bei der Bemessung der kommunalen Zuschüsse meistens auf eine gütliche Vereinbarung mit den bürgerlichen Gemeinden angewiesen; der Versuch, eine Beihülfe von dieser zu erhalten, muß aber überall gemacht werden. Die Staatsregierung wird nämlich in den nächsten Staatshaushaltsetat eine größere Summe einstellen, um leistungsschwachen Synagogengemeinden die Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichtes zu erleichtern. Eine Verfügung darüber ist noch nicht erlassen; doch wird die staatliche Unterstützung wahrscheinlich davon abhängig gemacht werden, daß die bürgerlichen Gemeinden ihrerseits eine Beihülfe gewähren.

Staatsunterstützung für jüdischen Religionsunterricht.

Jüdische Religionsschule besser als kommunaler Religionsunterricht.

Jedenfalls können die Vorzüge des Religionsunterrichtes in einer eigenen Religionsschule gegenüber dem durch jüdische Lehrer in den christlichen Volksschulen erteilten nicht geleugnet werden. Die Schule ist bei der Auswahl des Lehrstoffs, bei der Ausgestaltung des Lehrplans, der Festsetzung der Stundenzahl, der Klassengliederung ziemlich selbständig.

Die Gemeinde ist in der Wahl des Lehrers unbeschränkt, besitzt also einen Beamten, der auch nach der religiösen Seite ihren Wünschen entspricht und der geeignet ist, ihr geistiger Führer zu sein. Aber dennoch kann im besten Falle der Unterricht in der Religionsschule nur als ein Surrogat angesehen werden, da diesen Vorteilen unleugbare, schwere Nachteile gegenüberstehen.

Eine jüdische Volksschule ist der Religionsschule vorzuziehen, a. aus technischen Gründen

Vor allem stößt die Festsetzung der Unterrichtszeit, besonders in den mittleren und großen Gemeinden, auf große Schwierigkeiten. Für den Unterricht steht nur die Zeit zur Verfügung, welche die Volksschule frei läßt; das werden im allgemeinen die Stunden nach Schluß des täglichen Unterrichts (11—12, 4—6 Uhr), Sonntag Vormittag und Mittwoch und Sabbath Nachmittag sein, häufig auch die erste Vormittagsstunde während des Religionsunterrichtes in der christlichen Volksschule. Da kommen nun die Schüler, in der Regel oft noch mit der Verpflichtung zu häuslichen Arbeiten für die Schule, ermüdet und abgespannt zum Religionsunterricht, sehr zum Schaden für ihren Lerneifer, ihre Aufmerksamkeit. Am Sonntag Vormittag, am Mittwoch Nachmittag wird sie der Gedanke an die glücklicheren christlichen Schulkameraden, die ihre Freiheit für sich, für Spiel und anderes verwenden können, in den Unterricht begleiten. Da ein Schulzwang für den Besuch der Religionsschule in den altpreußischen Provinzen gesetzlich nicht besteht, seine Einführung auch nicht zu erwarten, aus vielen Gründen nicht einmal wünschenswert ist, haben die Eltern nur allzuoft Gelegenheit, ihre Kinder vom Unterricht fernzuhalten.

b. aus pädagogischen Gründen.

Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes können gar nicht oder nur schwer mit den übrigen Unterrichtsgegenständen in Verbindung gebracht werden, und es bedarf für den pädagogisch Gebildeten keines weiteren Nachweises für die Minderwertigkeit dieses Unterrichts gegenüber dem in einer jüdischen Volksschule erteilten, wie auch die Schwierigkeiten der Disziplin in der Religionsschule jedermann einleuchten werden. Wenn dazu noch angeführt wird, was im Laufe dieser Darlegung bewiesen werden soll, daß auch die Kosten einer Volksschule die für eine Religionsschule nicht wesentlich übersteigen — vielfach werden sie sogar einander gleich kommen, wenn nicht geringer sein — so wird man immer mehr zur Ansicht kommen müssen, daß ein befriedigender Religionsunterricht nur in der jüdischen Volksschule erteilt werden kann.

Digitized by Google

Vorzüge der jüdischen Volksschule.

a) Die Heilighaltung des Sabbaths.

Für die Errichtung jüdischer Volksschulen spricht aber noch ein anderes, zwingendes Motiv; das ist die Heilighaltung des Sabbath. Zwar gestattet die preußische Staatsregierung, daß jüdische Schüler, welche christliche Volksschulen besuchen, auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter am Samstag und hohen Feiertagen vom Schulbesuch zu dispensieren sind. Daß die Kinder Gelegenheit haben, dem Synagogengottesdienst beizuwohnen, ist nicht Vorbedingung der Dispensation; doch wird die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen für die betreffenden Schulkinder entstehenden Folgen übernehmen. Auch dürfen Kinder, welche die Schule am Samstag besuchen, gegen den Willen der Eltern zu schriftlichen Arbeiten nicht angehalten werden. (Min. Erl. v. 5. Apr. 84. CB 346; 18. Jan. 94. CB. 300; Urteil des Kamm. Ger. 24. März 1902. CB. S. 467.) In der Praxis wird sich eine derartige Dispensierung vom Schulbesuch aber doch nicht immer leicht durchführen lassen. Schule und Eltern werden sich fast niemals zu der Anschauung bekennen, daß ein Schüler lange Jahre hindurch in jeder Woche einen ganzen Vormittag dem Unterricht fernbleiben könne, ohne daß sein Wissensstand schließlich empfindliche Lücken zeigt. Kommt nun gar die Erreichung des Klassenziels in Frage, oder läßt die Schule das Kind sonstwie fühlen, daß das häufige Fehlen schädlich ist, so wird es leicht erklärlich sein, wenn die Mehrzahl der Eltern gar nicht wünschen wird, daß ihre Kinder am Samstag vom Unterrichte dispensiert werden. So werden schon in frühester Jugend die Kinder daran gewöhnt, selbst dann, wenn ihnen in den christlichen Schulen das größtmögliche Entgegenkommen gezeigt wird, was durchaus nicht immer der Fall ist, den Sabbath als Arbeitstag zu betrachten; ja, wenn sie nachmittags noch die Religions-Schule besuchen müssen, als besonderen Arbeitstag. Man möge uns nicht falsch verstehen. So sehr wir es für wünschenswert halten, daß schon die jüngsten Schüler am Sabbath einige Zeit dem Thorastudium widmen, so wichtig ist es zu erwägen, ob es in diesem Falle angebracht ist; denn die Kinder betrachten in diesem Alter das „Lernen" nicht als süße Pflicht, sondern als Unterricht; und wer wollte es dem Knaben, der schon den Vormittag in der Schule zugebracht hat, verargen, wenn er den Nachmittagsunterricht nicht

Jüdische Schüler sind am Samstag vom Schulbesuch zu dispensieren.

Daß der Sabbath dennoch kein Ruhetag für den jüdischen Schüler

gerade mit Freude besucht. Wie aber wird das Kind, das acht lange Jahre hindurch nur einen halben Sabbath hatte, für das der Samstag ein regelrechter Schul- und also Arbeitstag war, im späteren Leben den Sabbath halten? Selbst religiös ziemlich weit links stehende Juden haben längst erkannt, daß die Nichtbeobachtung des Sabbaths es ist, von der aus die Entfremdung von allem Jüdischen, die Assimilation, ihren Ausgangspunkt nimmt. Wer das nicht will; wer in den Kindern den Sabbath, das Fundament jüdischer Lehre und jüdischen Lebens erhalten will; wer den Kindern Gelegenheit geben will, am Sabbath sich am religiösen Leben der Gesamtheit zu beteiligen: der trete mit uns ein für die Erhaltung der bestehenden, für die Gründung neuer jüdischer Volksschulen. Nur derjenige kann unser Gegner sein, der den allmählichen Untergang von Juden und Judentum fördern will.

hat schlimme Folgen.

b) Pädagogische Gesichtspunkte.

Es ist nicht nur der Sabbath allein, der die Absonderung der jüdischen Kinder in jüdischen Volksschulen notwendig macht. Die Kommunalschule ist, wie bereits auseinandergesetzt, eine christliche Schule, und selbst die Verteidiger der Simultanschule haben sich bei den Verhandlungen im Landtag entschieden dagegen verwahrt, daß sie der Volksschule die religiöse Grundlage entziehen wollten. Nicht einmal die Abgeordneten der Linken haben die religionslose Volksschule gefordert, wie sie etwa in Frankreich besteht, und wie die politischen Verhältnisse liegen, wird glücklicherweise in absehbaren Zeiten gar nicht daran gedacht werden können, daß nach dieser Richtung hin eine Aenderung eintritt. Dieser religiöse, oder vielmehr in Berücksichtigung des Artikels 14 der Verfassung, christliche Charakter der Volksschule tritt nicht nur im deutschen- und Geschichtsunterricht hervor; im Betriebe einer Schule gibt es mannigfache Gelegenheit, auf die Schüler religiös erziehlich einzuwirken. Denken wir nur an das tägliche Eröffnungs- und Schlußgebet beim Unterricht, die verschiedenen Arten der Schulfeiern, die Lieder geistlichen Inhalts im Gesangunterricht, die Feier allgemein kirchlicher Festtage u. s. w. Ob diese Einwirkung in katholischem, evangelischem oder allgemein-christlichem Sinne erfolgt, nach der Richtung auf die jüdischen Schüler hin wird sie stets denselben Erfolg haben. Hören wir, wie ein christlicher Verteidiger der Konfessionsschule über den gemeinsamen Unterricht katholischer und evangelischer Kinder denkt: „Die Schwierigkeit, die richtige Form für die

Der christliche Charakter der öffentlichen Volksschulen und seine Wirkung auf jüdische Schulen

Digitized by Google

Schulandacht zu finden, den rechten Ton in der Geschichtserzählung zu treffen, die Lesestücke für den Unterricht in der Muttersprache so zu wählen, daß kein Gewissen verletzt werde, ist den Leitern der Volksschulen immer von neuem entgegengetreten, und es ist mehrfach Unfriede entstanden, wo man mit dem redlichsten Willen Frieden erstrebt hatte". Trifft das alles nicht in viel höherem Maße zu, wenn Juden mit Christen zusammen unterrichtet und erzogen werden und dabei gute, überzeugte Juden bleiben sollen.

Das Wesen der Konfessionsschule.

Es dürfte an dieser Stelle vielleicht angezeigt erscheinen, das Wesen der konfessionellen Schule und seine Bedeutung für die Erziehung mit einigen Worten zu streifen. Der Unterricht in der Volksschule soll wohl Wissensstoff vermitteln; in weit höherem Maße aber hat er die Aufgabe, erziehlich zu wirken. Diese erziehliche Seite des Unterrichts hängt aber zu einem nicht geringen Teile davon ab, daß es dem Lehrer gelingt, in der rechten Weise auf das Gemüt seiner Schüler einzuwirken, daß Lehrer, Schüler und Haus in der richtigen Weise zu einander stehen und mit einander arbeiten. Zu diesem Endzwecke ist es von ganz erheblicher Bedeutung, daß die Lehrer der Schüler und die Eltern der Kinder sich auf dem festen Boden der gleichen Welt- und Lebensanschauung bewegen. Es muß der Schule ein bestimmtes einheitliches Erziehungsideal vorschweben; alle Erziehungsmaßnahmen und Einrichtungen der Schule sollen diesem Ideale nachzukommen versuchen.

Die Volksschule ist eine Erziehungsschule.

Konzentration des Unterrichts.

Darum verlangt die moderne Pädagogik Konzentration des Unterrichts, eine Forderung, der man sich auch vom religiösen Standpunkte aus anschließen muß. Ebensowenig wie sich im Leben religiöse und allgemeine Betätigung zeitlich von einander trennen lassen, wie vielmehr die Religion unser ganzes Verhalten zu bestimmen, unser Leben zu durchdringen hat, soll auch jeder Unterricht Religionsunterricht sein, sollen alle Unterrichtsfächer dem Ziele einer religiös-sittlichen Erziehung dienstbar gemacht werden. Das ist der Grund, warum ein wirklich fruchtbringender Religionsunterricht nur in der jüdischen Volksschule erteilt werden kann, da nur in dieser Weise alle sogenannten Gesinnungsfächer mit der Religion in innige Verbindung gebracht werden können. Der naturkundliche Unterricht gibt reiche Gelegenheit zu religiöser Betrachtung. Durch eine entsprechende Darstellung der Weltgeschichte wird die jüdische Volksschule ihre Schüler nicht nur zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Aufgaben zu erziehen suchen; sie wird zugleich in ihnen die Er-

Digitized by Google

kenntnis zu erwecken bestrebt sein, wie der Gang der Geschichte, entsprechend dem Worte der Propheten, doch nur eine stete Lenkung der Welt zu dem Endziele der ihr nach jüdischer Anschauung vorgezeichneten Bestimmung ist. Erst auf diesem Hintergrunde wird eine verständnisvolle Betrachtung der Geschichte des jüdischen Volkes im Exil möglich sein. Sie wird zugleich dem deutschen Unterricht wertvolle Stoffe zu gemütvoller mündlicher und schriftlicher Behandlung bieten, wie denn überhaupt ein guter deutscher Unterricht einen reichen Schatz religiöser Früchte zeitigen kann. Je inniger aber die Verknüpfung der einzelnen Wissensfächer miteinander ist, je zahlreicher die Fäden sind, die von dem einen Gebiete zum andern hinübergesponnen werden, desto fester wird das Erziehungsgebäude gefügt sein, das die Schule errichten soll. Wenn der Religions-Unterricht als isolierter Turm auf schmaler Basis steht, dann kann eine starke Erschütterung ihn umreißen. Ist er aber harmonisch dem ganzen Bau eingefügt, so wird er von diesem gestützt und gefestigt, und auch er gewährt dem Ganzen einen sicheren Halt.

Ein jüdischer Liberaler als Anhänger der Konzentrationsidee

Nichts könnte rein theoretisch das Wesen der richtig betriebenen Konzentration des Unterrichts besser kennzeichnen, als die folgenden Worte eines Mannes, dessen Autorität auch die jüdischen Gegner der Konfessionsschule als eines der ihren gerne anerkennen, Professor Steinthal's: „Wahrhafte Vielseitigkeit einer Individualität fordert allemal Konzentration d. h. sie fordert, daß einerseits zwar außer der herrschenden Vorstellungs- und Anschauungsgruppe noch mehr durch sich mächtige Gruppen bestehen, welche aber andrerseits unter sich sowohl, als auch besonders mit der herrschenden Gruppe aufs mannigfachste verflochten sind. Aus dieser Verflechtung geht sowohl eine gesteigerte Macht für jede einzelne Gruppe hervor, als auch in jeder derselben sich gar leicht ein Bedürfnis erhebt, weil sie nicht nur für sich und durch sich selbst besteht, sondern auch für und durch die anderen." (Abriß der Sprachwissenschaft.) Ein nach diesen Prinzipien aufgebauter Lehrplan, ein in diesem Geiste erteilter Unterricht erblickt allerdings seine höchste Aufgabe nicht nur in der Heranbildung von Intelligenzen, sondern auch in der Erziehung von Charakteren, wie unsere sturmbewegte Zeit sie verlangt.

Digitized by Google

können. Es ist noch lange nicht so klar bewiesen, was die Herren Theoretiker behaupten, die vielleicht noch niemals in ihrem Leben eine Volksschule auch nur betreten haben, daß der Wert der Volksschule einzig und allein auf der Zahl der aufsteigenden Klassen beruht. Wo die rechte Wärme im Unterricht herrscht, wo der Lehrer alle seine Schüler in ihrem innersten Wesen auch wirklich kennt, ihre Eigenschaften zu verstehen und beurteilen vermag, wo sie etwas vom väterlichen Ernste in der Schule spüren, lassen sich auch gute Resultate erzielen. Nicht die Organisation des Schülerbestandes bestimmt den Wert der Schule, sondern der Geist der Lehrverfassung, die Persönlichkeit des Lehrers.

Resultate minderwertig?

Nun hat man, sogar auch von positiv-gläubiger christlicher Seite, gegen die oft nur von einer geringen Anzahl von Schülern besuchten jüdischen Volksschulen den Vorwurf erhoben, sie verursachten den Unterhaltungspflichtigen übermäßige Kosten. Insofern es die jüdischen Gemeinden und Steuerzahler sind, die die Schulunterhaltungspflicht freiwillig auf sich genommen haben, ist der Einwand hinfällig. Er hat aber auch keine Berechtigung, wenn man ihn nur in Hinsicht auf die Pflichtbeiträge des Staates und der politischen Gemeinde erhebt. Während im Zedlitz'schen Schulgesetzentwurf (1892) für 30 Kinder einer jeden anerkannten Religionsgesellschaft, wozu nach der Begründung auch die Juden zu rechnen waren, auf Antrag der Beteiligten eine eigene Schule auf Kosten der politischen Gemeinde errichtet werden mußte, beschränkt das neue Schulunterhaltungsgesetz seine Vorschriften über die obligatorische Errichtung konfessioneller Schulen auf die evangelischen und katholischen Staatsbürger. Für die Juden hingegen wurde ein Ausnahmezustand geschaffen, insofern ihnen überlassen wurde, auf ihre eigenen Kosten die bestehenden Schulen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weiter zu erhalten bezw. unter derselben Voraus-

Die Staats- und Kommunalbeiträge für die kleinen jüdischen Schulen können verlangt werden

setzung neue Schulen zu errichten. Wenn sie davon auch zu Gunsten ganz kleiner Volksschulen Gebrauch machen, so darf man dabei nicht vergessen, daß leider in größeren und mittleren Gemeinden durch Verzicht auf Errichtung eigener Schulen dem Staate auch vielfach da eine Erleichterung verschafft wird, wo die Berechtigung auf eine Staatsunterstützung ganz gewiß nicht bestritten werden kann. Es ist also nur recht und billig, daß der Staat zu den jüdischen Volksschulen mit geringer Schülerzahl seine Zuschüsse wie zu jeder anderen Volksschule leistet, zumal ja auch die Juden die öffentlichen Schulen, deren rein christlicher Charakter nicht in Frage steht, mit ihrer Steuerleistung mitunterstützen müssen. Könnte man den Anteil der Juden an den Leistungen des Staates für das Volksschulwesen statistisch so ermitteln, wie es in den politischen Gemeinden der Fall ist, so würde sich wahrscheinlich ergeben, daß der staatliche Unterstützungsbeitrag für die jüdischen Volksschulen im Verhältnis zu dem Steueranteil der Juden viel zu klein ist. Daß die politischen Gemeinden einen Teil der von den Juden für die Unterhaltung christlicher Volksschulen geleisteten direkten Steuern zurückerstatten, ist doch eigentlich nur selbstverständlich. Uebrigens sprechen auch höhere staatliche Interessen dafür, daß nicht nur aus Billigkeitsgründen es den Juden ermöglicht werde, eigene Schulen zu unterhalten. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß nur solche allein geeignet sind, dem kürzlich ausgesprochenen Wunsche unseres erhabenen Landesherrn entsprechend, die Religion nicht in dogmatischem Sinne zu lehren (dazu genügte vielleicht ein jüdischer Religionslehrer), sondern vornehmlich in ihrer auf das Leben gerichteten praktischen Anwendung

aus Rechts- und Billigkeits- gründen

Fördert die jüdische Volksschule den Antisemitismus?

So ergiebt sich denn als Resultat unserer Darlegungen für die jüdischen Gemeinden die Notwendigkeit — wenn anders sie ihrer Pflicht, Israels ideale Güter zu erhalten und zu fördern, nachkommen wollen — soweit als möglich an allen Orten jüdische Volksschulen zu erhalten oder zu errichten, nachdem das Gesetz in liberalster Weise den Synagogengemeinden die Unterhaltung solcher Schulen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates und der bürgerlichen Gemeinden gestattet hat. Doch noch einen Einwurf gilt es zuvor zu widerlegen; die Behauptung nämlich, die Gründung eigener jüdischer Schulen bedeute einen Akt der

Digitized by Google

Intoleranz gegen unsere nichtjüdischen Mitbürger und diene dazu, den Judenhaß herauszufordern oder gar zu vergrößern. Katholische oder evangelische Minoritäten werden ihren Rechtsanspruch auf Gründung eigener Konfessionsschulen wohl immer geltend machen und werden ohne Rücksicht auf den Vorwurf der Intoleranz sicher niemals darauf verzichten, ihre Kinder in ihrem Sinne heranzubilden, um sie zu überzeugten Anhängern ihrer Gemeinschaft zu erziehen. Und wir sind fest überzeugt, auch der liberalste Jude hat als Jude dagegen nichts einzuwenden. Wie ganz anders aber, wenn seine jüdischen „Glaubens"genossen einen solchen Schritt unternehmen wollen! Sie, die nur einen verschwindend kleinen Volksteil im deutschen Lande bilden und nicht wie Protestanten und Katholiken jederzeit einen starken Rückhalt an einer kompakten Masse von Gesinnungsgenossen finden; sie, die einen schweren Existenzkampf um ihre religiöse Eigenart zu bestehen haben, sollen aus angeblicher Toleranz auf das beste Recht verzichten, das ihnen der preußische Staat verliehen hat, auf das Recht, ihre heranwachsende Jugend von Juden zu Juden ausbilden zu lassen. Und warum? Wenn wir uns in eigenen Schulen absondern, befördern wir da den Antisemitismus, der uns absondern will? Als ob man den beklagenswerten Riß der Intoleranz, die den Menschen von seinen Nebenmenschen trennt, durch Schulbänke überbrücken könnte. In einer ganzen Anzahl von Städten und Dörfern Deutschlands finden wir jüdische Volksschulen. Herrscht in den niederen Volksklassen dieser Orte mehr Judenhaß als da, wo die jüdischen Volksschüler den praktischen Antisemitismus oft schon in der Schule am eigenen Leibe empfinden müssen? Frankfurt a. M. besitzt wohl in ganz Deutschland das am reichsten entwickelte jüdische Schulwesen. Hat man jemals etwas davon vernommen, daß dort der Antisemitismus das öffentliche Leben in besonderem Maße vergiftet? Ist nicht vielmehr das Gegenteil der Fall, obgleich dort die jüdische Bevölkerung auch im sozialen und geschäftlichen Leben eine ganz hervorragende Rolle spielt, ein Umstand, der doch in der Regel das Wachstum des Judenhasses zu befördern pflegt?

Die Absonderung der Juden in eigenen Schulen ist kein Akt der Intoleranz.

Anderseits haben vornehmlich die Angehörigen jener Gesellschaftskreise, in denen der Antisemitismus zu Hause ist, und aus denen er erst in die breite Volksmasse hinausgetragen wird, in ihrer Jugend meist mit Juden im Gymnasium auf derselben Schulbank gesessen. Der simultane Charakter dieser

Digitized by Google

Die Simultanschulerziehung ist kein Heilmittel gegen den Antisemitismus.

Schulgattung scheint die Toleranz ihrer Zöglinge nur sehr einseitig beeinflußt zu haben. Wir kennen Vertreter des sogenannten liberalen Judentums, die auch in Kommune und Staat Ehrenstellen und Würden einnehmen. Sie haben es wohl nicht verhindern können, daß die Verbindung, der sie in ihrer Studentenzeit angehörten, keine Juden mehr aufnimmt. Aber als Parnoßim kämpfen sie unentwegt für die christlich-jüdische und gegen die jüdische Volksschule aus Gründen der — Toleranz, die durch die Absonderung der Juden in eigenen Schulen angeblich geschädigt wird. Wer so sagt, beweist nur, daß jener geistreiche russische Jude die Wahrheit sprach, als er meinte: „Bei Euch in Deutschland fürchten sich die Juden bei jedem Schritt, den sie tun sollen, vor dem Rischuß, das er machen könnte." Nein, Toleranz geht hervor aus gegenseitiger Achtung. Geachtet aber wird nur, wer sich selbst achtet; und die Selbstachtung verlangt gebieterisch von uns Juden, daß wir alle uns verliehenen Rechte auch in Anspruch nehmen. Gerade diejenigen Kreise, die besonders eifrig darüber wachen, daß uns kein Tütelchen unserer Gleichberechtigung verkümmert wird, sollten sich mit uns für verpflichtet erachten, die Ausbreitung der jüdischen Volksschulen mit allen Mitteln zu erstreben, damit wir nicht hinter unseren evangelischen und katholischen Mitbürgern zurückstehen. Als man in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts daran ging, die Emanzipation der Juden herbeizuführen, da betrachteten es die Vertreter der jüdischen Reform als eine außerordentliche Konzession, eigene jüdische Schulen gründen zu dürfen, und gerade die Gegner der Emanzipation, die Feinde der Juden, waren es, die uns dieses Recht streitig machen wollten. Möchten doch die religiös linksstehenden Juden von heute, nachdem im Kampf um die Schule die konfessionelle Schule gesiegt hat, ihre Pflicht erkennen und die Freunde der jüdischen Schule in ihren Bestrebungen zur Erhaltung und Ausbreitung des jüdischen Schulwesens unterstützen.

Achtung durch andere setzt Selbstachtung voraus.

Die früheren Reformjuden und die jüdischen Schulen.

Die rechtliche Stellung der jüdischen Schule im allgemeinen.

Das neue Recht der jüdischen Volksschule.

Zu beweisen, daß und wie die Verwirklichung dieser Bestrebungen möglich ist, wird nun unsere Aufgabe sein, indem das neue Recht der jüdischen Volksschule an der Hand des Ge-

Digitized by Google

setzes und der einschlägigen Verordnungen dargestellt und durch Beispiele erläutert werden soll. Das Schulunterhaltungsgesetz trifft im 1. Absatz des § 40 folgende Bestimmung: „Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsamml. S. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes." Es bleibt also in den alten Provinzen Preußens bei dem bisher schon geltenden Recht, während in den neuen Provinzen, also in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover von jetzt ab, im Gegensatz zu früher, die bürgerlichen Gemeinden zur Unterstützung der jüdischen Schulverbände verpflichtet sind.

Vorschriften über Errichtung jüdischer Schulen in den verschiedenen Landesteilen.

Für die Errichtung der jüdischen Schulen bleiben bis auf weiteres d. h. bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die jetzt bestehenden Vorschriften in kraft. Demnach kann in den alten preußischen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz) die Bildung eines jüdischen Schulverbandes auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden. In Schleswig und Holstein sind die an einem Orte wohnhaften Juden befugt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten. Im ehemaligen Königreich Hannover besagt das alte Gesetz, die Juden können ihre Kinder in besonderen jüdischen Schulen unterrichten lassen. In Kurhessen steht es nach den dort bestehenden Bestimmungen den Juden frei, eine eigene öffentliche Schule einzurichten. Dasselbe gilt für die ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteile, ebenso für die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie für die Juden im ehemaligen Fürstentum Hohenzollern. Nur für das ehemalige Herzogtum Lauenburg, für das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, sowie für das ehemalige Herzogtum Nassau bestehen keine besonderen Vorschriften über die Zulässigkeit der Gründung von jüdischen Volksschulen. Nach dem Geiste, in dem das Schulunterhaltungsgesetz erlassen wurde, wird aber die Regierung auch hier ohne weiteres die Errichtung jüdischer Volksschulen genehmigen, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die schon bisher bestehenden öffentlichen jüdischen Volksschulen behalten ihren Charakter als öffentliche

Digitized by Google

Oeffentlicher Charakter der jüdischen Volksschulen.

Schulen weiter, den neu zu errichtenden Schulen wird nach den Erklärungen der Staatsregierung in der Schulgesetzkommission des Abgeordneten-Hauses die Eigenschaft als öffentliche Schule verliehen, sobald die von der Königlichen Staatsregierung zu stellenden Bedingungen erfüllt sind. Für die alten preußischen Provinzen wird auf Grund des Gesetzes von 1847 eine nach Zahl und Vermögen hinreichende jüdische Bevölkerung verlangt. Im allgemeinen sollte man versuchen, an allen Orten, wo dauernd wenigstens 20 jüdische Schulkinder sind und die Gemeinde nicht in starkem Abnehmen begriffen ist, die Errichtung einer öffentlichen Volksschule herbeizuführen. Insbesondere sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, wie sehr es zu empfehlen ist, daß die zahlreichen privaten Volksschulen in öffentliche verwandelt erden. Es bedarf dazu nur eines Antrags bei der zuständigen Regierung event. einer Beschwerde bei dem Herrn Kultusminister. In der Regel wird die öffentliche Schule nicht mehr eher sogar weniger Kosten erfordern als eine Privatschule. Zu bemerken ist hier noch, daß der Austritt aus einer Synagogengemeinde nicht von den Leistungen für die am Orte befindliche öffentliche Schule befreit.

Öffentliche oder Privatschulen?

Auflösung.

Die Auflösung bestehender öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers oder erfolgt auf dessen Anordnung (§ 65, Abs. 2). Sie wird wohl immer dann angeordnet werden, wenn die Kinderzahl fortgesetzt sinkt und die Gemeinde an Mitgliederzahl und Leistungsfähigkeit abnimmt. Jedenfalls seien die Gemeinden vor übereilten Beschlüssen dringend gewarnt. So lange sie in der Lage und willens sind, eine Volksschule auch bei geringer Kinderzahl zu unterhalten, sollten sie überhaupt keine Anträge stellen, sondern die Stellungnahme der Regierung abwarten, ob diese auch in Zukunft die staatlichen Zuschüsse (siehe unten) leisten will.

Kommunale jüdische Volksschulen.

Zur Errichtung und Unterhaltung jüdischer Volksschulen sind die kommunalen Schulverbände nicht gezwungen; sie haben aber, wie bisher, das Recht, auch für die jüdischen Kinder öffentliche jüdische Volksschulen einzurichten. Wohl die wenigsten bürgerlichen Gemeinden Preußens werden von diesem Rechte Gebrauch machen; gegebenenfalls sollten die jüdischen Interessenten unbedingt darauf bestehen, daß gemäß den Bestimmungen des § 45 des Schulunterhaltungsgesetzes für die kommunale jüdische Volksschule eine Schulkommission eingesetzt werde, die das Recht hat, die besonderen Interessen der jüdischen Schule wahrzunehmen. Die näheren Bestim-

Schulkommissionen.

Digitized by Google

mungen über den Wirkungskreis dieser Schulkommission werden von dem bürgerlichen Gemeindevorstand nach vorher eingeholter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Die Kosten für die Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Volksschule.

Die Lasten des jüdischen Schulverbandes werden entweder von der Synagogengemeinde als solcher oder von einer aus den jüdischen Hausvätern des Ortes gebildeten Schulsozietät aufgebracht. Schulgeld darf in der Regel nicht erhoben werde. Nur für nichteinheimische Schulkinder darf mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ein Fremdenschulgeld erhoben werden. Als einheimisch gelten Kinder, die reichsangehörig sind, im Schulverbande wohnen oder dort unentgeltlich in Kost und Pflege sind. (§ 6, Abs. 2) Dem Schulverbande können auch gastweise Schüler aus anderen Verbänden zugewiesen werden. Für diese Kinder hat der heimische Schulverband eine Vergütung zu zahlen. Schulgeld.

Die Ausgaben des jüdischen Schulverbandes für persönliche Zwecke setzen sich in der Regel zusammen aus dem Grundgehalt des Lehrers, den Beiträgen zur Alterszulagenkasse, Ruhegehaltskasse und zur Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks und event. einer Mietsentschädigung für nicht gewährte Dienstwohnung. Die sachlichen Ausgaben entstehen aus der Unterhaltung des Schulhauses incl. Lehrerwohnung, Reinigung und Heizung, Beschaffung von Lehrmitteln 2c. Die größte Leistung des Schulverbandes wird in der Regel die für das Grundgehalt des Lehrers sein, das z. Zt. mindestens Mk. 1100.— beträgt.

A) Grundgehalt. Pflichtbeitrag des Staates.

Der Staat leistet als festen Zuschuß zum Grundgehalt an jeden Schulverband

Mk. 500.— für jeden alleinstehenden oder ersten Lehrer,
„ 300.— „ „ anderen Lehrer,
„ 150.— „ jede Lehrerin.

Wenn also z. B. das Grundgehalt Mk. 1300 beträgt, hat der Schulverband tatsächlich nur Mk. 800.— dafür aufzubringen. Das Abgeordnetenhaus hat bei der Beratung

Digitized by Google

des Gesetzes eine Resolution angenommen, in der die Regierung aufgefordert wird, den Staatsbeitrag in allen Schulverbänden mit nicht mehr als 4 Schulstellen von Mk. 500.— auf Mk. 700.— zu erhöhen. Eine Entlastung wird aber dadurch für die Schulverbände nicht eintreten, da der höhere Beitrag zu einer Erhöhung des Grundgehalts verwendet werden soll. — Der Staatsbeitrag wird aber nur bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Wenn an dem betr. Orte mehr als 25 etatsmäßige Volksschullehrerstellen sind — das würden in der Regel Orte mit ca. 12000 Einwohnern sein — werden die Staatszuschüsse für insgesamt 25 Stellen nach dem Verhältnis der Lehrerstellen unter die einzelnen Schulverbände verteilt. (Vergl. S. 36 Beisp. 5).

Gekürzter Staatszuschuß.

B) Alterszulagen.

Neben dem Grundgehalt erhält jeder Lehrer nach 7 Dienstjahren von je 3 zu 3 Jahren im ganzen 9 Alterszulagen. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen sind in jedem Regierungs-Bezirk sogenannte Alterszulagekassen gebildet worden, denen die einzelnen Schulverbände beizutreten haben. Der Staat zahlt für jede Lehrerstelle, zu der er einen festen Beitrag leistet (siehe oben unter A) Mk. 337.— und für jede Lehrerinnenstelle Mk. 184.— Zuschuß an die Alterszulagenkasse. Den Rest haben die Schulverbände je nach der Höhe der Einheitssätze dieser Alterszulagen aufzubringen. Die Kassenbeiträge werden übrigens nur nach der Höhe des Einheitssatzes berechnet. Die Anzahl der Alterszulagen hat auf die Höhe des Beitrags keinen Einfluß. Er ist gleichmäßig hoch, ob der Lehrer gar keine oder alle neun Zulagen erhält. (Siehe Beispiel 1 S. 32).

Alterszulagekasse.

C) Dienstwohnung.

Jeder Schulverband hat dem Lehrer eine Dienstwohnung zu gewähren, die ja in der Regel in jedem Schulhaus vorhanden sein wird, oder als Mietsentschädigung eine Geldsumme zu geben, die als ausreichender Ersatz für die nichtgewährte Dienstwohnung gilt. Sie soll aber nicht mehr als $^1/_5$ des Grundgehalts und des Beitrags zur Alterszulagekasse betragen. — Grundgehalt, Alterszulagen und Mietsentschädigung bezw. geschätzter Mietwert der Dienstwohnung bilden zusammen das pensionsfähige Diensteinkommen.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

Digitized by Google

D) Sonstige Kassenbeiträge.

Wie für die Aufbringung der Alterszulagen sind auch für die Ruhegehälter, sowie für die Versorgung der Hinterbliebenen eines Lehrers in jedem Regierungs-Bezirk gemeinschaftliche Kassen — die Ruhegehaltskasse und die Witwen- und Waisenkasse — gebildet werden. Die Beiträge für diese Kassen sind für je Mk. 100.— des pensionsfähigen Gesamtdiensteinkommens zu bezahlen. Zu jedem Ruhegehalt eines Lehrers zahlt der Staat einen Beitrag bis zur Höhe von Mk. 600.--, für jede Witwe bis zur Höhe von Mk. 420.—, für jede Halbwaise bis zur Höhe von Mk. 84.— und für jede Vollwaise bis zur Höhe von Mk. 140.— Dementsprechend bleibt bei der Festsetzung der Kassenbeiträge von dem pensionsfähigen Diensteinkommen für die Ruhegehaltskasse ein Betrag bis zu Mk. 800.—, für die Witwen- und Waisenkasse ein Betrag bis zu Mk. 1200.— außer Berechnung. Es sind also schon aus diesem Grunde die Beiträge zu diesen Kassen nicht übermäßig hoch.

Ruhegehaltskasse und Witwen- und Waisenkasse.

E) Sonstige Verpflichtungen des Schulverbands, Baulast.

Der Schulverband hat außerdem die Kosten für Reinigung und Heizung des Schullokals, für Lehrmittel, eventuell auch für Handarbeitsunterricht, aufzubringen und endlich das Schulgebäude nebst Lehrerwohnung mit der gebotenen Sorgfalt zu unterhalten.

Er muß jährlich eine bestimmte Summe (M. 60 für den ersten oder einzigen Lehrer, M. 50 für den zweiten, M. 40 für den dritten, M. 30 für jede weitere Stelle) zur Bestreitung der Baukosten, mit Ausnahme der laufenden kleinen Reparaturen, ansammeln und verzinslich festlegen. Die Regierung wird diese Summe an ihren Pflichtbeiträgen (siehe oben S. 27) abziehen und die Verwaltung der angesammelten Summe übernehmen. Auf Antrag des Schulverbands kann eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung eintreten; wenn das für die nächsten 50 Jahre voraussehbare Baubedürfnis durch die angesammelten Mittel oder sonstwie gedeckt ist, muß sie sogar vorgenommen werden. (§§ 14, 15 des Schulunterhaltungsgesetzes.)

Baufonds.

F) Sonstige Leistungen des Staates.

Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen (auch den jüdischen) $^1/_3$ desjenigen Betrages für notwendige Volksschulbauten, welche 500 M.

Beitrag zu Schulbauten.

Digitized by Google

für jede Lehrerstelle übersteigen. (§ 17 des Schulunterhaltungsgesetzes).

Außer diesen verschiedenen obligatorischen Beiträgen des Staates kommen für ärmere Schulverbände auch noch freiwillige und widerrufliche Leistungen des Staates in Betracht. Es stehen nämlich der Staatsregierung mehrere Fonds zur Verfügung, die sie den einzelnen Regierungsbezirken bezw. Landkreisen überweist. In den Landkreisen verteilt dann der Kreisausschuß die dem Kreise überwiesenen Gelder an diejenigen Schulverbände, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind. Bei dieser Verteilung durch die Kreisausschüsse sind auch die jüdischen Schulverbände zu berücksichtigen, und zwar soll neben dem Bedürfnis auch die Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen werden. Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind die Höhe der Schullasten, die Belastung mit sonstigen öffentlichen Abgaben und die wirtschaftlichen- und Erwerbsverhältnisse der Einwohner des Schulverbandes in Rechnung zu stellen.

Freiwillige Staatsbeiträge.

G) Leistungen der bürgerlichen Gemeinde.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Schulverbände sind auch die Beihülfen zu beachten, welche die bürgerlichen Gemeinden zu leisten haben. Schon bisher waren in den altpreußischen Provinzen die Kommunen verpflichtet, auf Grund des § 67 N. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den jüdischen Schulverbänden einen Beitrag zu leisten. Es ist wohl die wichtigste Neuerung, die das Gesetz den jüdischen Schulen bringt, daß diese Beitragspflicht der bürgerlichen Gemeinden auf die ganze preußische Monarchie ausgedehnt worden ist, also auch auf die Gemeinden, in denen das Judengesetz vom 23. Juli 1847 im übrigen keine Giltigkeit hat.

§ 67 N. 3 dieses Gesetzes lautet:

„Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung das Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen,

Digitized by Google

und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist."

Die von dem Herrn Unterrichtsminister dazu erlassene Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes bestimmt zur näheren Erläuterung dieser Bestimmung:

„Wegen der Grundsätze für die Gewährung dieser Beihilfen wird auf die Erlasse vom 29. Januar und 11. September 1873 (s. Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung 1873, S. 185 und 1874 S. 403) verwiesen. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse (s. § 67 Nr. 3 a. a. O.) in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Höhe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Falls eine Verständigung nicht zu erreichen ist, hat die Königliche Regierung behufs der Festsetzung zu berichten".

Nach den angeführten ministeriellen Verfügungen gelten demnach für die Berechnung der Beiträge der bürgerlichen Gemeinden die folgenden Grundsätze:

Berechnung des Kommunalbeitrags.

Der jüdische Schulverband kann nicht verlangen, daß die Höhe der Beihülfe nur nach dem Verhältnis der Kommunalsteuern der Juden zu den Unterhaltungskosten der kommunalen Schulen berechnet wird. Es ist aber auch der Anspruch der bürgerlichen Gemeinde nicht gerechtfertigt, ihre Verpflichtung zu einem Beitrage an den jüdischen Schulverband nur nach der Erleichterung zu bemessen, die ihr durch das Bestehen der jüdischen Schule erwächst. Es soll vielmehr der kommunale Beitrag unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß (für beide Teile) zurückgeführt werden, und es wird die Mittelsumme aus den beiden Berechnungsarten in der Regel eine Unterlage bieten, um unter Vermeidung von Härten für die eine oder andere Seite den Beitrag festzusetzen.

Digitized by Google

Praktische Beispiele.

Die nachfolgenden Beispiele sollen zeigen, wie der Etat einer jüdischen Volksschule aufzustellen ist und wie in der Regel der kommunale Beitrag berechnet werden kann. Die Beispiele entsprechen durchweg der Wirklichkeit, da sie alle auf amtlichem Zahlenmaterial beruhen. Die Namen der betreffenden Gemeinden sind aus naheliegenden Gründen weggelassen.

I.

Öffentliche Volksschulen.

1. Beispiel.

Größere Landgemeinde.

3—4000 Einwohner, 180 jüdische Seelen, 37 jüdische Steuerzahler. Ortsschulen: 500 Kinder. Jüdische Volksschule: 20 Kinder. Die Synagogen-Gemeinde hatte bis jetzt keinen Anspruch auf einen Kommunalzuschuß.

Schuletat.

1. Grundgehalt des Lehrers	M.	1200.—
2. Vergütung für Handarbeitsunterricht . .	„	42.—
3. Beitrag zur Alterszulagenkasse (siehe oben S. 28)	„	233.50
4. Beitrag zur Ruhegehaltskasse (s. oben S. 29)	„	136.—
5. Beitrag zur Witwen- und Waisenkasse (siehe oben S. 29)	„	26.—
6. Beitrag zur Elementarlehrer Witwen- und Waisenkasse (gilt nur für vor dem 1. April 1900 angestellte Lehrer) . .	„	6.—
7. Lehrmittel, Schulbibliothek, Heizung, Reinigung, Reparatur des Schulhauses, Feuerversicherung etc.	„	221.50
Summa	M.	1865.—
Davon ist abzuziehen: Staatsbeitrag . . .	M.	500.—
Die Gemeinde muß aufbringen	M.	1365.—

Zu bemerken ist, daß der Lehrer, der ohne besondere Vergütung auch den Vorbeterdienst versehen muß, mit 30 Dienstjahren nahezu im Gehaltsmaximum steht; die Alterszulagekasse zahlt für Mk. 233.50 Beitrag Mk. 1200 —

Digitized by Google

an Alterszulagen zurück, so daß außer seiner Dienstwohnung der Lehrer Mk. 2400.— Gehalt bezieht.

Berechnung des Kommunalbeitrags.

Die gesamten Ausgaben der politischen Gemeinde betragen	M. 58581.—
Davon sind durch direkte Steuern gedeckt	„ 21224.—
das ist 36,4%	
Die Volksschullast der politischen Gemeinde beträgt	„ 20947.—
Davon werden aus direkten Steuern gedeckt 36,4% = ca.	„ 7620.—
Der Anteil der Juden an direkten Steuern beträgt	„ 3500.—
das ist 16,5%	
Also beträgt ihr Anteil an der Volksschullast 16,5% von M. 7620 = ca.	„ 1255.—
Da der politischen Gemeinde durch das Bestehen der jüdischen Volksschule keine Erleichterung erwächst, ist der Kommunalbeitrag mit $\frac{0 \text{ M.} + 1255 \text{ M.}}{2}$ =	„ 627.50
zu berechnen.	
Die Synagogengemeinde hat also in Zukunft nur noch Mk. 1365 — M. 627 50 also ca. für ihre Volksschule aufzubringen.	„ 750.—

Volksschule oder Religionsschule?

Würde die Synagogen-Gemeinde nur eine Religionsschule unterhalten, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist, so würde sie dem Religionslehrer und Vorbeter 1000—1200 M. Gehalt zahlen müssen. Die Kosten für sachliche Ausgaben unter 7 (also besonders für Schullokal etc.) würden sie fast in derselben Höhe zu tragen haben wie für eine Volksschule; sie würde also mindestens 1200—1500 M. für ihre Religionsschule anzusetzen haben. Sie erspart also geradezu durch ihre Volksschule etwa Mk. 500—700.

2. Beispiel.

Größere Landgemeinde.

4000 Einwohner, 180 jüdische Seelen, 50 jüdische Steuerzahler. Ortsschulen: 900 Kinder. — Jüdische Volksschule: 60 Kinder. Der politischen Gemeinde erwächst

Digitized by Google

aus dem Bestand der jüdischen Volksschule nach Ansicht des Ortsschulinspektors eine auf Mk. 900.— geschätzte Erleichterung. Darum gewährte sie bis jetzt der jüdischen Volksschule einen freiwilligen Zuschuß von 150 M.

Der Schuletat ist ähnlich zusammengesetzt wie im ersten Beispiel und hat eine

Gesamtausgabe von	M.	1830.—
Davon ist abzuziehen: Staatsbeitrag M. 500		
freiwilliger Kommunalbeitrag „ 150 =	„	650.—
Die Gemeinde hat aufzubringen	M.	1180.—

Berechnung des Kommunalbeitrags.

Die gesamten Ausgaben der politischen Gemeinde betragen	M.	138000.—
Davon sind durch direkte Steuern gedeckt .	„	30000.—
das ist $21_{,74}$%		
Die Volksschullast der politischen Gemeinde beträgt	„	32250.—
Davon werden aus direkten Steuern gedeckt $21_{,74}$% = ... ca.	„	7011.—
Der Anteil der Juden an den direkten Steuern beträgt	„	1700.—
das ist $5^2/_3$%		
Also beträgt ihr Anteil an der Volksschullast $5^2/_3$% von M. 7011 = ... ca.	„	397.—
Das Mittel aus diesem Anteil und der Erleichterung für die Kommune beträgt M. $\frac{397 + 900}{2}$ M. = ... ca.	„	650.—

Ein Beitrag in dieser Höhe von nicht einmal ein halb Prozent der gesamten Kommunalausgaben kann in keiner Weise als unbillig bezeichnet werden; die jüdische Gemeinde wird also in Zukunft für ihre Schule nur noch etwa 700 M. aufbringen müssen, trotzdem der Lehrer, außer seiner von der Gemeinde gestellten Dienstwohnung z. Zt. M. 2000 Gehalt bezieht. Daß eine Religionsschule in einer Gemeinde mit ca. fünfzig Haushaltungen erheblich mehr kosten würde als M. 700, bedarf keines Beweises.

3. Beispiel.

Kleine Landgemeinde.

500 Einwohner, 80 jüdische Seelen; 16 jüdische Steuerzahler. Einklassige Ortsschule: 76 Kinder. Jüdische

Digitized by Google

Volksschule: 15 Kinder. Die politische Gemeinde leistet bis jetzt keinen Zuschuß zu den Kosten der jüdischen Volksschule.

Der Etat der jüdischen Volksschule hat eine

Gesamtausgabe von . . . . . Mk. 1470.—
abzüglich fester Staatsbeitrag Mk. 500.—
freiwilliger „ „ 250.— = „ 750.—
Die Gemeinde mußte also aufbringen . . . „ 720.—

Der Lehrer bezieht z. Zt. außer freier Dienstwohnung Mk. 1880.— Gehalt.

Nach den obigen Grundsätzen berechnet, beträgt der Anteil der Juden an dem durch direkte Steuern gedeckten Teil der Volksschullast etwa Mk. 180.—. Zur Zeit erspart die jüdische Schule der politischen Gemeinde die Errichtung einer zweiten Schulklasse. Setzt man die Kosten dafür noch so gering mit nur Mk. 800.— an, so würde der Kommunalbeitrag Mk. $\frac{800 + 180}{2}$ = Mk. 490.— betragen. Da die politische Gemeinde arm ist, würde diese Summe als eine übermäßig hohe Belastung angesehen werden; wenn eine gütliche Einigung zwischen der jüdischen und der politischen Gemeinde nicht herbeigeführt wird, bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, zu bestimmen, welcher Betrag als billig zu betrachten ist. Verneint man die Erleichterung, so würde der Kommunalbeitrag mit Mk. 90.— festzusetzen sein. Inwieweit der Kommunalbeitrag die Festsetzung des freiwilligen Staatsbeitrags, die in Zukunft durch den Kreisausschuß erfolgt, beeinflussen wird, läßt sich nicht beurteilen.

4. Beispiel.

Jüdischer Schulverband aus zwei kleinen Landgemeinden bestehend.

Gemeinde A: 700 Einwohner, 49 jüdische Seelen, 9 jüdische Steuerzahler.

Gemeinde B: 600 Einwohner, 21 jüdische Seelen, jüdische Steuerzahler. — Die gemeinsame jüdische Volksschule wird von 19 Kindern besucht; beide Orte sind knapp eine Viertelstunde von einander entfernt; die Schule befindet sich in A.

Der Etat der jüdischen Volksschule hat eine

Gesamtausgabe von . . . . . Mk. 1490 —
abzüglich fester Staatsbeitrag . . . . . „ 500.—
Der jüdische Schulverband hat . . . Mk. 990.—
aufzubringen.

Digitized by Google

Davon entfällt auf Gemeinde A . . . Mk. 625.—
„ „ B . . „ 365.—

Der Anteil der Juden an dem durch direkte Steuern gedeckten Teil der Volksschullast beträgt in A Mk. 120.—
„ B „ 108.—

Eine Erleichterung der Schullasten tritt für die politischen Gemeinden A und B nicht ein; diese hätten also an die jüdischen Steuerzahler Mk. 60.— bezw. Mk. 54.— zurückzuerstatten, wodurch sich die Leistungen der Gemeinden auf Mk. 565.— bezw. 311, die des Schulverbands auf Mk. 876.— ermäßigen. Die jüdischen Gemeinden sind sehr leistungsschwach und werden wohl auf Grund § 19 des Gesetzes in Zukunft eine Staatsunterstützung erhalten, so daß die Volksschule des Schulverbands kaum einen Aufwand von ca. Mk. 800.— erfordern wird. Der Lehrer bezieht z. Zt. incl. Mietsentschädigung Mk. 1800.— Gehalt. Für einen Religionslehrer müßten die Gemeinden mindestens Mk. 1000.— aufbringen.

5. Beispiel.

Stadtgemeinde.

18000 Einwohner; 700 jüdische Seelen; 200 Steuerzahler. Zweiklassige öffentliche Volksschule mit 90 Schülern.

Etat der jüdischen Volksschule:

Grundgehalt der beiden Lehrer	Mk.	2400.—
Wohnungszuschuß für einen Lehrer . . . . (ein Lehrer hat Dienstwohnung)	„	400.—
Beiträge zur Alterszulagenkasse	„	1300.—
„ „ Ruhegehaltskasse	„	280.—
„ „ Witwen- und Waisenkasse . .	„	60.—
Sachliche Kosten	„	700.—
Summa	Mk.	5140.—
abzüglich:		
gekürzter Staatsbeitrag (S. 26)	Mk.	425.—
freiwilliger Kommunalbeitrag	„	700.—
Die Gemeinde hat aufzubringen . . .	Mk.	4015.—

Der Anteil der Juden an dem durch direkte Steuern gedeckten Teil der Volksschullast beträgt Mk. 3700.— Es hätte also bei Verneinung einer Erleichterung die politische Gemeinde Mk. $\frac{0+3700}{2}$ = Mk. 1850.— als Beitrag an die jüdische Schule zu leisten; die Schullast der jüdischen Gemeinde würde nur noch ca. Mk. 2900.— betragen.

Digitized by Google

II.

Religions- und Privatvolksschulen.

6. Beispiel.

Religionsschule.

Städtchen mit 5000 Einwohnern; 250 jüdische Seelen; 60 jüdische Steuerzahler. Die jüdische Gemeinde unterhält nur eine Religionsschule; eine öffentliche Volksschule würde von etwa 25 Kindern besucht werden.

Die Ausgaben für die Religionsschule betragen:

Gehalt	Mk. 1200.—
reichsgesetzliche Alters- und Invalidenversicherung	„ 18.—
Sachliche Ausgaben	„ 150.—

Die Gemeinde hat für die Religionsschule Mk. 1368.— aufzubringen.

Beitrag der politischen Gemeinde zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichts.

Nach Maßgabe des Schulunterhaltungsgesetzes (§ 40, Abs. 2 zweiter Satz) hat die jüdische Gemeinde Anspruch auf einen Beitrag seitens der politischen Gemeinde (S. 15). Der Anteil der Juden an dem aus direkten Steuern gedeckten Teil der Volksschullast beträgt Mk. 800.—. Lehrplanmäßig ist etwa der achte Teil aller an den Ortsschulen erteilten Unterrichtsstunden Religionsunterricht; bei sinngemäßer Anwendung des § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ergibt sich ein Beitrag der Juden zu den Kosten des christlichen Religionsunterrichtes in der Höhe von Mk. 100.—, den die politische Gemeinde zurückzuerstatten hätte. Die Gemeinde hätte also für ihre Religionsschule noch Mk. 1268.— aufzubringen

Eine Volksschule erfordert geringere Kosten als eine Religionsschule.

Würde die Gemeinde eine Volksschule unterhalten, so wären, unter Zugrundelegung von Beispiel 1 und 2 und der an den Kommunalschulen des Ortes gezahlten Gehaltssätze, die Kosten mit Mk. 2000.— anzusetzen; da aber der Staatsbeitrag von Mk. 500.— und ein Kommunalbeitrag von mindestens Mk. 400.— in Abzug gebracht werden muß, hätte die Gemeinde höchstens Mk. 1100.— aufzubringen.

Allerdings wäre zu beachten, daß dem Lehrer keine Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden, daß er also mit den niedrigsten Gehaltssätzen anfangen würde und erst nach sieben Dienstjahren die erste Alterszulage erhält.

7. Beispiel.

Gemeinde in einer kleinen Stadt.

Private jüdische Volksschule, die einen jährlichen Aufwand von etwa Mk 2200.— erfordert. Bei Umwandlung in eine öffentliche Schule würden die jährlichen

Digitized by Google

Ausgaben etwa Mk. 2500.— betragen, von denen aber durch Staats- und Kommunalbeitrag mindestens Mk. 700.— abgehen, so daß sich die laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinde jährlich um etwa Mk. 400.— auf Mk. 1800.— ermäßigen.

Der Lehrer hat 14 Dienstjahre; nach § 11 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer wird die Dienstzeit an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, nur bis zum Höchstmaß von 10 Jahren in Anrechnung gebracht. Trotz des Verlustes von 4 Dienstjahren würde nach Maßgabe der an den Kommunalschulen gezahlten Gehälter das Gehalt des jüdischen Lehrers sofort um Mk. 150.— und nach je drei Jahren jemals um Mk. 200.— bis zu Mk. 3400.— steigen; gegenwärtig beträgt es Mk. 1800.—. Ob die jüdische Gemeinde bei Fortbestand der Privatschule das Gehalt des Lehrers bis zu Mk. 3400.— steigen lassen würde, darf wohl bezweifelt werden. Nur die Umwandlung der Schule in eine öffentliche, die einen geringeren Kostenaufwand erfordert als die Privatschule, würde es ermöglichen, daß die Gemeinde dem Lehrer ein auskömmliches Gehalt gewährt. Allerdings muß beim Uebertritt eines solchen Lehrers in den öffentlichen Volksschuldienst eine einmalige Nachzahlung an die Alterszulagekasse entrichtet werden, die für jedes in Anrechnung gebrachte Dienstjahr Mk. 270.—, hier also im ganzen Mk. 2700.— (gleich der Ersparnis der Gemeinde für etwa sieben Jahre) beträgt.

Nachzahlung an die Alterszulagenkasse.

8. Beispiel.

Kleine Landgemeinde.

1000 Einwohner, 70 jüdische Seelen, 17 jüdische Steuerzahler. Die Gemeinde unterhielt früher eine öffentliche Volksschule, die wegen geringer Schülerzahl aufgelöst wurde, obzwar die Gemeinde auf den Staatszuschuß verzichten wollte. Darauf errichtete sie eine Religionsschule, verwandelte dieselbe aber nach kurzer Zeit in eine private Volksschule, die z. Zt. von 19 Kindern besucht wird. Den Bemühungen aller Interessenten ist es nun gelungen, die von einer kleinen, nicht sehr vermögenden Landgemeinde jahrelang mit großen Opfern unterhaltene Privatschule vom 1. April 1908 ab in eine öffentliche Volksschule zu verwandeln.

Eine Privatschule wurde in eine öffentliche umgewandelt.

Digitized by Google

Der Etat der Privatschule war zusammengesetzt aus

Gehalt	Mk. 1200.—
Lehrmittel, Heizung, Unterhalt des Schulhauses 2c.	„ 100.—
Sonstige Ausgaben	„ 300.—
Gesamtleistung der jüdischen Gemeinde	Mk. 1600.—

Der Etat der zukünftigen öffentlichen Schule sieht nach den angestellten Berechnungen eine Gesamtausgabe von ca. Mk. 1800.— vor; zieht man davon den Staatsbeitrag von Mk. 500.— und einen Pflichtbeitrag der politischen Gemeinde von Mk. 60.— ab, so ermäßigt sich die Leistung der jüdischen Gemeinde auf etwa Mk. 1240.—, d. h. durch die Umwandlung, ihrer Privatschule in eine öffentliche erspart die Synagogengemeinde vom 1. April 1908 ab jährlich 300.— bis 400.— Mk. An die Alterszulagekasse sind 4 × Mk. 270.— = Mk. 1080.— Eintrittsgeld zu zahlen.

Diese Beispiele, die, wie schon erwähnt, alle der Wirklichkeit entstammen, geben die Möglichkeit, die Kosten einer jüdischen Volksschule zu berechnen, sowohl für kleine wie auch für mittlere Gemeinden. Für größere Gemeinden lassen sich allgemeine Regeln nicht so leicht aufstellen; jedenfalls kann, wie Beispiel 5 zeigt, dort auf erhebliche Kommunalbeiträge gerechnet werden, während die Staatsbeiträge kaum ins Gewicht fallen. Sicher aber kann man mit Bestimmtheit behaupten:

Die Kosten für eine öffentliche Volksschule sind in der Regel geringer, keinesfalls aber höher, als die für eine Religionsschule oder eine private Volksschule.

Trotzdem ist das Gehalt eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule *erheblich höher* als das eines Religionslehrers oder Privatvolksschullehrers, und die Zukunft des ersteren ist durch *definitive Anstellung, Ruhegehalt* und *Reliktenversorgung* einigermaßen gesichert, während für die letzteren nur die schwache Selbsthilfe durch die Pensions- und Reliktenkassen der verschiedenen Lehrervereinigungen eintreten kann.

Die Stellung der jüdischen Lehrer zur jüdischen Volksschule.

Die schlechte materielle und soziale Lage des jüdischen Lehrerstandes, deren Ursachen schon genügend oft erörtert

Digitized by Google

worden sind, muß zur Folge haben, daß besonders in der Jetztzeit, in der die Ansprüche an die Lebenshaltung sich fortwährend steigern, das geistige Niveau des Lehrerstandes allmählich sinkt, und daß der Nachwuchs durch tüchtige, für ihren hohen Beruf begeisterte Männer nach und nach ausbleibt.

Wer möchte seinen Sohn einem Berufe zuführen, der seinen Mann so schlecht und elend nährt, wie es in keinem anderen Stande der Fall ist. Die Volksschullehrer in den deutschen Staaten sind erheblich besser gestellt als die jüdischen Religionslehrer; und doch sind die Ursachen des zunehmenden Lehrermangels in erster Reihe auf die geringen materiellen Aussichten zurückzuführen, die der Beruf bietet. Der junge jüdische, vom Seminar kommende Lehrer ist aber geradezu gezwungen, eine schlecht dotierte Religionsschulstelle anzunehmen. Nur die Aussicht auf eine Elementarlehrerstelle hat viele tüchtige Leute zu dem Berufe geführt und hält sie bei der Fahne. Wird aber die Hoffnung darauf immer geringer, so wird auch der Lehrerersatz immer schwieriger, und es werden Elemente den Lehrerberuf ergreifen, die sozial und geistig dem Lehrerstande und der Schule keinen Nutzen bringen. Nur andeutungsweise sei erwähnt, welche Folgen daraus für das religiöse Leben in den Gemeinden zu befürchten sind. Die königliche Staatsregierung kann ihre Absicht, Schritte zur Hebung des jüdischen Lehrerstands zu tun, nicht besser verwirklichen, als durch die Kräftigung des jüdischen Volksschulwesens. Die jüdischen Lehrer aber, besonders die der mittleren und größeren Gemeinden, sollten eine Ehrenpflicht darin erblicken, unsere Bestrebungen zu unterstützen. Erscheint der Kampf auch oft schwer und aussichtslos, mit rechten Mitteln unternommen muß er zum Ziele führen, zum Wohle des jüdischen Lehrerstandes, zum Wohle der jüdischen Schule, zum Segen für das gesamte Judentum.

* * *

Fassen wir unsere Ausführungen zum Schlusse nochmals zusammen, so ergeben sich folgende Sätze.

1. Der jüdische Religionsunterricht, der durch jüdische Religionslehrer an christlichen Volksschulen erteilt wird, kann seinen Zweck nur sehr mangelhaft erfüllen.
2. Die jüdische Religionsschule stellt aus technischen, disziplinären und rein pädagogischen Gründen nur einen Notbehelf dar.

Digitized by Google

3. Die sogenannte Simultanschule ist eine christlich konfessionelle Anstalt.
4. Darum gewährleistet nur die jüdische Volksschule eine wirklich religiöse Jugenderziehung.
5. Sobald eine genügend große Anzahl von Volksschülern vorhanden ist, ist der Betrieb einer Volksschule nicht kostspieliger als der einer Religionsschule; trotzdem ist die materielle Stellung des Lehrers eine bedeutend bessere.
6. Die Kosten für eine öffentliche Schule sind nicht höher als die für eine Privatschule, trotz der erheblich besseren Stellung des Lehrers.
7. Eine wirkliche Hebung der sozialen Lage des jüdischen Lehrerstandes ist nur von einer bedeutenden Ausbreitung der jüdischen Volksschulen zu erwarten.

Digitized by Google

Anhang.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes.

I.

§ 40 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.

Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsamml. S. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.

Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zweck der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katholischen oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäße Anwendung.

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetz vom 7. März 1868 (Gesetzsamml. S. 223) § 1 Nr. 3, betreffend die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.

II.

Desgleichen § 44, I, 5.

I. Die Schuldeputation besteht aus:

— —

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die in (I, Nr. 2, 3 und) 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Desgleichen § 45.

Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser

Digitized by Google

ılen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen ıle und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeıtion zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.

Die Schulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister oder einem vom ɜermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen u. s. w.) oder missionsmitgliede als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor, nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrer der gelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner ı von der Schuldeputation zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer ɜerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen), endlich mehreren Mitgliedern, von der Schuldeputation aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden ulbezirks gewiesenen Einwohner gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession lbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44 r. 4, betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 44 III prechende Anwendung.

Die näheren Anweisungen über Zuständigkeit und die Geschäftsführung der ulkommissionen werden von dem Gemeindevorstande getroffen. Sie bedürfen der ɜehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluß im Falle des Abs. 3 nicht zustande oder ßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulıchtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der ulkommissionen.

Desgleichen § 65, Abs. 2.

Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterısministers oder erfolgt auf seine Anordnung.

III.

ɜeisung des Kultusministers zur Ausführung des ɔulunterhaltungsgesetzes, erlassen am 28. Februar 1907.

Für die jüdischen, sowie für die jüdisch-christlichen Volksschulen bleiben die ɜerigen Vorschriften maßgebend. Diese Schulen bleiben von der im § 1 statuierten ührung des Gemeindeprinzips unberührt. Die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten ɜn aber als Schulverbände im Sinne des Gesetzes (§ 40). Auf sie finden daher ɜesondere auch die §§ 14 ff., 17, 18 ff., Anwendung. Bei der Aufstellung des teilungsplanes durch die Kreisausschüsse (§ 23) sind sie zu berücksichtigen. Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Schulverbände sind die ihnen von bürgerlichen Gemeinden nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 67 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 263) zu leistenden Beihilfen ɜachten. Wegen der Grundsätze für die Gewährung dieser Beihilfen wird auf Erlasse vom 29. Januar und 11. September 1873 (s. Zentralblatt der Unterrichtsɜaltung 1873, S. 185 und 1874, S. 403) verwiesen. Die Beihilfe ist unter Beıichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse (s. § 67 Nr. 3 a. a. O.) ɔilliger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Höhe ist zunächst der gütlichen einbarung der Beteiligten zu überlassen. Falls eine Verständigung nicht zu erɜen ist, hat die Königliche Regierung behufs der Festsetzung zu berichten.

Wird der jüdische Religionsunterricht nicht in besonderen jüdischen Schulen ilt oder wird für seine Beschaffung nicht von den bürgerlichen Gemeinden u. s. f.) § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Sorge getragen, wird derselbe vielmehr durch der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so haben die Synagogengeɜnden nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes einen Anspruch gegen die bürgerlichen

Digitized by Google

Gemeinden auf eine Beihilfe, sofern in einer öffentlichen christlichen Volksschule Zahl der einheimischen jüdischen Kinder dauernd mindestens zwölf beträgt. Die B hilfe ist auch hier unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 67 Nr. 3 a. a. hervorgehobenen Umstände in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der B hilfe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Weg Bewilligung staatlicher Unterstützungen an diese Synagogengemeinden bleibt besonde Verfügung vorbehalten.

IV.

Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers de geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vo 29. Januar 1873, betreffend den Gemeindebeitrag zur U terhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule.

§ 67 Nr. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Jude vom 23. Juli 1847.

Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde i haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Be hülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des B trages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkasse für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung welch dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine beso dere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Ve einbarung von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Inner festzusetzen ist.:

„Das Verlangen der jüdischen Gemeinde, die Höhe der vorerwähnten Beihilf lediglich nach dem Verhältnis ihrer kommunalen Besteuerung zu de Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens zu berechnen, ist ebens einseitig und deshalb nicht gerechtfertigt, wie das Verlangen der Stadt, welches dahi geht, diese ihre Verpflichtung nur nach Maßgabe der ihrem Kommunalschu wesen durch das Bestehen der jüdischen Schule erwachsende Erleichterung zu bemessen. Es kann daher auch dem der ersten diese beiden Alternativen entsprechende Antrag der Königlichen Regierung, die städtisch Beihilfe auf jährlich ..... festzusetzen, nicht stattgegeben werden. Die Absicht de Nr. 3 des § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 geht vielmehr dahin, den städtische Beitrag zur Unterhaltung jüdischer öffentlicher Schulen unter Berücksichtigung der ge samten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß zurückzuführen. Al wesentliche Faktoren in dieser Beziehung dienen, der Anweisung des Gesetzes entspre chend, zunächst beide eingangs erwähnte Arten der Berechnung neben einander. Da Medium aus denselben wird, ohne allein maßgebend zu sein, eine zweckmäßige Unter lage bieten, um unter Vermeidung von Härten nach der einen oder andern Seite de von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schule daselbst z leistenden Beitrag den Umständen entsprechend festsetzen zu können."

Desgleichen vom 11. September 1873.

„Da in N. die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt können nach § 67 Nr. 3 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 auch die Juden einen An spruch auf eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehende öffentlichen jüdischen Schulen erheben. Eine solche Beihilfe ist demgemäß auch fü 1872 gewährt; daß dieselbe aber unter einseitiger Berücksichtigung des Betrages de

Digitized by Google

munalabgaben der jüdischen Einwohner bemessen worden, steht, wie wir im Er- v. 29. Januar cr. bereits ausgeführt haben, mit den Bestimmungen des § 67, Nr. 3 a. a. O. nicht im Einklang. Danach soll bei der Bemessung der städ- n Beihilfe vielmehr neben den Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner auch Betrag der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten endungeu und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Ver- ung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht en und die städtische Beihilfe unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht enden Verhältnisse auf ein billiges Maß festgesetzt werden. Anderseits ist freilich die Annahme des jüdischen Gemeindevorstandes in der Beschwerdeschrift v. 28. uar cr., daß die bisherige Beihilfe lediglich in Erfüllung der Bestimmung unter 4 a. a. O. von der Stadt N. zu leisten sei, nicht gerechtfertigt."

Digitized by Google

Digitized by Google

und die

Interessen der gesetzestreuen Juden.

Materialien herausgegeben vom

Vorstande der „Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums".

Als Manuskript gedruckt

Inhalt:

I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Berücksichtigung der am Sabbath geschlossenen Geschäften im Rahmen des tsstatuts. III. Gutachten von Geh.-Rat Prof. Dr. W. v. Heydel. IV. Die Ein- je der bayerischen Rabbiner und die Antwort der bayerischen Staatsregierung. Die Sonntagsruhe in München. VI. Die Sitzung des Gemeindekollegiums am April. VII. Die Sitzung des Magistrats. VIII. Aus den Verhandlungen der agistratssitzung vom 19. April. IX. Der Wortlaut des Münchener Ortsstatuts. Die Eingabe der „Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Juden- ms" vom 16. Januar 1907.

Zu beziehen vom Bureau der Freien Vereinigung für die nteressen des orthodoxen Judentums, Frankfurt am Main, Schützenstraße 14.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 017 054 755

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE